

- 5.1.2.1 Sportanlagen
- 5.1.2.2 Nutzungszweck
- 5.1.2.3 Nutzungsumfang
- 5.1.2.4 Bereitstellungsgrundsätze
- 5.1.2.5 Entgelte für die Nutzung von Sportanlagen
- 5.1.3 Anmietung von Trainingszeiten bei Dritten
- 5.1.3.1 Grundsätze
- 5.1.3.2 Überlassungsbedingungen
- 5.2 Direkte Sportförderung
- 5.2.1 Zuschüsse für die Betreibung von Sportanlagen (Betreibungszuschuss)
- 5.2.1.1 Fördervoraussetzungen
- 5.2.1.2 Umfang der Betreibungszuschüsse
- 5.2.1.3 Besonderer Betreibungszuschuss
- 5.2.1.4 Verfahren und Unterlagen
- 5.2.2 Zuschüsse zur Errichtung und Großinstandsetzung von Sportanlagen (Projektförderung)
- 5.2.2.1 Fördervoraussetzungen
- 5.2.2.2 Umfang der Förderung
- 5.2.2.3 Verfahren und Unterlagen
- 5.2.2.4 Bauausführung und Bauleitung
- 5.2.2.5 Auszahlungsvoraussetzungen
- 5.2.2.6 Mehrkosten und Zuschusserhöhung
- 5.2.3 Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderung
- 5.2.4 Förderung von Übungsleitern/Übungsleiterinnen
- 5.2.5 Förderung Kreissportbund Dresden e. V./Dresdner Sportjugend
- 5.2.6 Förderung des Leistungs- und Spitzensportes
- 5.2.6.1 Förderung von Fahrtkosten
- 5.2.6.2 Kaderförderung
- 5.2.7 Förderung von Sportveranstaltungen
- 5.2.7.1 Fördervoraussetzungen
- 5.2.7.2 Umfang der Förderung
- 5.2.7.3 Verfahren und Unterlagen
- 5.2.8 Förderung der Anmietung Sportstätten Dritter
- 5.2.9 Förderung der Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten
- 5.3 Ehrungen
- 6 Ergänzende Bestimmungen
- 6.1 Antragsverfahren
- 6.2 Subsidiaritätsprinzip

- 6.3 Budgetvorbehalt
- 6.4 Bewilligung und Auszahlung von Zuwendungen
- 6.5 Mittelverwendung und Nachweisführung
- 6.6 Rückerstattung von Zuwendungen
- 7 Schlussbestimmung

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Aufgabe der kommunalen Sportförderung ist die Sicherung eines für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglichen qualifizierten und differenzierten Sportangebotes in Dresden. Die Landeshauptstadt Dresden erkennt mit der folgenden Richtlinie die hohe gesellschaftliche, soziale und gesundheitspolitische Bedeutung des Sportes, insbesondere des organisierten Sportes, als einen bedeutenden Bestandteil des Lebens in Dresden an.

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschrift zum § 44 SächsHO Zuschüsse für die in dieser Vorschrift genannten Maßnahmen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung der Maßnahmen besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

Höchste Priorität hat die nachhaltige Unterstützung von Eigeninitiativen gemeinnütziger Sportvereine. Schwerpunkte hierbei sind die Übertragung von kommunalen Sportstätten an diese durch langfristige Gebrauchsüberlassungen und die Unterstützung der Vereine bei der Betreibung von Vereinssportstätten.

Diese Richtlinie ermöglicht eine differenzierte Förderung des Dresdner Sportes, mit dem Ziel der Sicherung des Sporttreibens in Dresden unter besonderer Förderung des Kinder-, Jugend- und Behindertensportes. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Stärkung des Ehrenamtes.

3 Zuwendungsempfänger (direkte und indirekte Sportförderung)

Zuwendungsempfänger sind

- a) gemeinnützige Dresdner Amateursportvereine,
- b) der Kreissportbund Dresden e. V.,
- c) die Sportfachverbände des Landes Sachsen (Landesverbände) bzw. der Landeshauptstadt Dresden (Stadtverbände), sofern diese ein anerkannter Spitzenverband des Deutschen Sportbundes sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten Zuwendungsempfänger nach Punkt 3, wenn diese

- a) durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig sind,
- b) mindestens seit zwei Jahren im Vereinsregister mit Sitz in Dresden eingetragen sind,
- c) als Vereinszweck in den Zielen ihrer Satzung die Förderung des Sportes oder einer Sportart festgelegt haben (eine Nennung unter den Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks genügt nicht),

- d) vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt sind,
- e) mindestens 25 Mitglieder haben,
- f) grundsätzlich einen Kinder- und Jugendanteil (Mitglieder bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres) von 10 % haben (außer bei Ziffer 5.1.2),
- g) einen durchschnittlichen Mitgliederbeitrag von mindestens 5,00 EUR pro Monat erheben und
- h) Mitglied im Sportbund des Landes Sachsen (LSB) sowie im Kreissportbund Dresden (KSBD) sind.

Die besonderen Zuwendungsvoraussetzungen für die direkte Sportförderung bleiben hiervon unberührt.

Direkte Sportförderung wird nicht gewährt, wenn seitens der Landeshauptstadt Dresden, insbesondere des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb, offene Forderungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger bestehen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Indirekte Sportförderung

5.1.1 Langfristige Überlassung von städtischen Liegenschaften für Vereinssportanlagen

5.1.1.1 Pacht- und Mietverträge

(1) Die Laufzeit beträgt in der Regel 25 Jahre.

(2) Die Grundstückskosten (z. B. Straßenreinigung, Erschließungskosten, Grundsteuer) trägt die Landeshauptstadt Dresden.

(3) Alle übrigen Kosten, insbesondere Nebenkosten, trägt der Verein.

(4) Dem Verein obliegt im Wesentlichen die Pflege, Betreuung und Bewirtschaftung der Vereinssportstätte. Er trägt den Mietzins von 0,02 EUR/m² für unbebaute Flächen und 0,06 EUR/m² für bebaute Flächen pro Jahr, mindestens jedoch 200,00 EUR im Jahr.

5.1.1.2 Erbbaurechtsverträge

(1) Die Laufzeit beträgt in der Regel mindestens 25 Jahre.

(2) Alle Grundstücks- und alle Nebenkosten trägt der Verein.

(3) Der Verein trägt den Erbbauzins in Höhe von 1,0 % bis 1,5 % des Verkehrswertes. Berechnungsgrundlage ist hierbei die Bewertung durch das Liegenschaftsamt der Landeshauptstadt Dresden.

5.1.1.3 Mitbenutzungsregelung

Die Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 2 (1) Sächsische Gemeindeordnung. Der Verein gestattet die Mitbenutzung der gesamten Anlage durch die umliegenden Schulen. Im Falle schulischer Nutzung von Sporträumen (Hallen) beteiligt sich die Landeshauptstadt Dresden angemessen an den anfallenden Unterhaltskosten (Basis: Bewertungsergebnis im Einzelfall). Die erforderlichen Vereinbarungen werden gesondert zwischen den Vertragsparteien getroffen. Es sind angemessene Kostenregelungen zu vereinbaren, die sich an der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Bädern (Sportstätten- und Bädergebührensatzung)“ orientieren.

5.1.1.4 Besonderes Entgelt

Bei der Überlassung von städtischen Grundstücken an Dresdner Sportvereine, deren wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb als eigene juristische Person (z. B. GmbH, AG) geführt wird, wird eine Sondervereinbarung mit erhöhtem Entgelt geschlossen. Berechnungsgrundlage ist in erster Linie eine Bewertung des Grundstückes durch das Liegenschaftsamt der Landeshauptstadt Dresden und das Nutzungsverhältnis von gemeinnützigem Verein und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb. Eine Klausel zur Anpassung der Entgelte an künftige Entwicklungen ist Vertragsbestandteil bei den Fällen 5.1.1.1 und 5.1.1.2.

5.1.2 Bereitstellung kommunaler Sportstätten

5.1.2.1 Sportanlagen

(1) Sportanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind durch die Landeshauptstadt Dresden betriebene:

- a) Bezirkssportanlagen und Stadien,
- b) Sporthallen,
- c) Schulsportanlagen,
- d) Eis- und Rollsportanlagen,
- e) Schwimmhallen und Bäder,
- f) sonstige Anlagen zur sportlichen Nutzung.

5.1.2.2 Nutzungszweck

(1) Kommunale Sportanlagen dienen der Durchführung des Sportbetriebes der gesamten Dresdner Bevölkerung, ferner der Durchführung außersportlicher öffentlicher Veranstaltungen, soweit dies im überwiegenden Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegt.

(2) Die schulsportliche Nutzung von Sportanlagen hat unbedingten Vorrang.

5.1.2.3 Nutzungsumfang

(1) Die Sportanlage muss von ihrer Größe, Ausstattung, Erreichbarkeit und Umfeld für die betreffende Sportart geeignet sein. Es ist daher vor jeder Vergabe vom Nutzer/von der Nutzerin die beabsichtigte Sportart sowie die benötigte Ausstattung anzugeben.

(2) Die Überlassung von Sportanlagen (Vergabe von Beleg- und Nutzungszeiten) erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der für den Sport verfügbaren Nutzungszeiten unter optimaler Ausnutzung der vorhandenen Ressourcen.

(3) Nicht benötigte Beleg- und Nutzungszeiten sind durch den Zuwendungsempfänger spätestens nach 14 Tagen anzuzeigen.

5.1.2.4 Bereitstellungsgrundsätze

(1) Als sportliche Nutzer/Nutzerinnen der Sportanlagen gemäß Punkt 5.1.2.1 kommen in folgender Reihenfolge in Betracht:

- a) Klassen und Gruppen im Rahmen der schulsportlichen Nutzung,
- b) Dresdner Sportvereine im Sinne dieser Richtlinie,
- c) Private Schulen und Kindergärten mit Sitz in Dresden (in der Regel bis 17:00 Uhr),
- d) Freizeitsportangebote der Landeshauptstadt Dresden,
- e) Andere gemeinnützige Sportanbieter mit Sitz in Dresden,

f) Sonstige Sportgruppen (z. B. Volkshochschule, Betriebs- und Behördensportgruppen, Hochschulsport – ohne Ausbildung, private Sport- und Selbsthilfegruppen).

(2) Sportarten, die in der Anlage ganzjährig betrieben werden können, haben Vorrang gegenüber anderen Sportarten.

(3) Sportanlagen, die sich vorrangig für bestimmte Sportarten eignen, sind in erster Linie diesen Sportarten zuzuweisen.

(4) Besonders bevorzugt wird

- a) der Kinder- und Jugendsport,
- b) der Mädchen- und Frauensport,
- c) der Behindertensport.

(5) Dem Leistungssport sind in Sportanlagen, die dafür besonders geeignet sind, angemessene Zeiten einzuräumen. Ausgewiesene Leistungsstützpunkte sind vorrangig dem Leistungssport zur Verfügung zu stellen.

(6) Der örtliche Bezug zwischen Sportanlage und Nutzer/Nutzerinnen ist anzustreben.

(7) Bei bestehender Antragskonkurrenz sind bei der Vergabe weitere Kriterien heranzuziehen (z. B. Mitgliederzahl, Zahl der Mannschaften, Erhöhung des Mädchen- und Frauenanteiles, Nutzung vereinseigener Anlagen, verfügbare finanzielle Mittel u. Ä.).

(8) Eine Vergabe von Beleg- und Nutzungszeiten an Zuwendungsempfänger nach Punkt 3 dieser Richtlinie zur Durchführung von kommerziellen Kursen oder Veranstaltungen hat Nachrang gegenüber dem Trainings- und Wettkampfbetrieb, in Bädern zudem gegenüber dem Angebot für öffentliches Schwimmen.

5.1.2.5 Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen

(1) Die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen werden aufgrund der jeweils geltenden „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Bädern (Sportstätten- und Bädergebührensatzung)“ erhoben.

(2) Für die Nutzung kommunaler Sportanlagen durch Dresdner Sportvereine zu Trainings- und Wettkampfwegen werden Selbstkostenbeiträge (SKB) gemäß Anlage dieser Richtlinie erhoben. Für Wettkämpfe im Kinder- und Jugendbereich, die von den jeweiligen Sportfachverbänden angesetzt sind, wird davon der 25-prozentige SKB erhoben.

(3) Sportvereine, die eine Übernahme einer Sportstätte im Sinne Punkt 5.1.1 dieser Richtlinie ablehnen, zahlen einen 20-prozentigen Zuschlag auf den SKB, wenn

- der Verein alleiniger oder überwiegender Nutzer der Sportstätte ist,
- die Sportstätte sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet (insbesondere nach Neubau oder Sanierung) sowie
- die Mitgliederzahlen und damit die wirtschaftliche Lage des Vereins eine Übernahme der Sportstätte rechtfertigen.

(4) Zur Berechnung des SKB für die sportartenspezifischen Nutzer/Nutzerinnen der Eis- und Schwimmsportobjekte wird der jeweils gültige Gebührentarif der Landeshauptstadt Dresden zu 50 % in Ansatz gebracht.

(5) Sportvereine mit über 70 % der Mitglieder an Versehrten/Menschen mit Behinderung werden Vereinen der Tarifgruppe 1 (siehe Anlage) gleichgestellt.

(6) Für dauerhaft genutzte Räume gelten folgende monatliche Warmmieten:

a) sanierte Geschäfts- und Büroräume/Arbeitsräume für Trainer/Trainerinnen u. Ä.	4,50 EUR/m ²
b) unsanierte Geschäfts- und Büroräume/Arbeitsräume für Trainer/Trainerinnen u. Ä.	3,00 EUR/m ²
c) beheizbare Werkstatt-/Lagerräume/Umkleidekabinen	2,00 EUR/m ²
d) nicht beheizbare Werkstatt-/Lagerräume/Umkleidekabinen	1,25 EUR/m ²

(7) Werden Beleg- und Nutzungszeiten durch den Antragsteller/die Antragstellerin nicht antragsgemäß verwendet (z. B. Durchführung kommerzielle Kurse oder Veranstaltungen) oder die festgelegten Zeiten überschritten, entfällt die Förderung. In diesen Fällen wird die volle Gebühr (100 % des Tarifes nach der jeweils geltenden Sportstätten- und Bädergebührensatzung) berechnet.

(8) Nicht genutzte Beleg- und Nutzungszeiten bleiben bei der Berechnung nur unberücksichtigt, wenn diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden angezeigt werden. Der entsprechende Nachweis obliegt dem Nutzer/der Nutzerin.

5.1.3 Anmietung von Trainingszeiten bei Dritten

5.1.3.1 Grundsätze

(1) Eine Anmietung ist grundsätzlich für den Leistungssport und den Breitensport möglich.

(2) Sportanlagen Dritter dürfen im Rahmen dieser Richtlinie nur angemietet werden, wenn ein dringender Bedarf besteht, der nachweislich auf vereinseigenen oder kommunalen Sportanlagen nicht gedeckt werden kann. Hierbei sind insbesondere die Bereitstellungsgrundsätze nach Punkt 5.1.2.4 zu beachten und anzuwenden.

(3) Besonders ausgestattete Sportanlagen oder Schwimmhallen werden grundsätzlich nur für den Leistungssport angemietet.

(4) Die Landeshauptstadt Dresden tritt als Mieterin der Trainingszeiten gegenüber den Sportanlagenbetreibern auf. Entgeltregelungen sind entsprechend der Sportstätten- und Bädergebührensatzung zu vereinbaren.

5.1.3.2 Überlassungsbedingung

(1) Die Überlassungsbedingungen der jeweiligen Sportanlagenbetreiber sind bindend und mit dem Nutzer/der Nutzerin vertraglich zu vereinbaren.

(2) Die Nutzer/Nutzerinnen beteiligen sich prozentual an den Mietkosten. Die prozentuale Beteiligung richtet sich nach der Anlage dieser Richtlinie und beträgt mindestens soviel wie für eine vergleichbare kommunale Sportanlage

5.2 Direkte Sportförderung

5.2.1 Zuschüsse für die Betreuung von Sportanlagen (Betreibungskostenzuschuss)

5.2.1.1 Fördervoraussetzungen

(1) Gefördert werden Sportanlagen, die im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden liegen.

(2) Der Verein muss Betriebs- oder Kostenträger der bezuschussten Sportanlage sein (Eigentümer oder langfristiger Pächter bzw. Mieter/Mieterinnen im Sinne von Punkt 5.1.1).

(3) Er muss sich an den gesamten Aufwendungen für die Betreuung der Sportanlage beteiligen. Die Erbringung von angemessenen Eigenleistungen im Rahmen der Betreuung der Sportanlage ist ausdrücklich gefordert und wird bei der Ermittlung der Beteiligung (auch geschätzt) berücksichtigt.

(4) Die Sportflächen müssen räumlich und zeitlich überwiegend einer sportlichen Nutzung mit sozialverträglichem Zugang (übliche Beiträge eines Sportvereines) dienen.

5.2.1.2 Umfang der Betreuungskostenzuschüsse

(1) In Form einer Anteilsfinanzierung werden Zuschüsse zu den Aufwendungen für die laufende Betreuung und Bewirtschaftung von Gebäuden, Grundstücken und Anlagen,

- die durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst werden und in kürzeren Zeitabständen wiederkehren sowie
- die aufgrund von Werkverträgen o. Ä. Vertragsformen zur laufenden Betreuung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen entstehen wie folgt gewährt:
 - a) Aufwendungen für Medien (Strom, Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Heizung) werden zu 75 vom Hundert der anfallenden Kosten bezuschusst.
 - b) Sonstige Aufwendungen zur Betreuung und Bewirtschaftung werden zu 50 vom Hundert bezuschusst.
 - c) Nicht bezuschusst werden Aufwendungen für
 - Management oder Betriebsführung,
 - die Hausmüllentsorgung,
 - Verbrauchsmaterialien (z. B. Toilettenpapier, Bürobedarf, Kleinsportmaterial),
 - Sport- und Pflegegeräte unter 410,00 EUR.

5.2.1.3 Besonderer Betreuungskostenzuschuss

(1) Bei Sportanlagen, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Ausstattung einen erhöhten Pflegeaufwand bedürfen, werden die entsprechenden Aufwendungen im Einzelfall bis zu 90 vom Hundert bezuschusst.

Dies betrifft insbesondere

- a) bei Rasenplätzen, die über das Wassernetz bewässert werden, die Aufwendungen für Wasser,
- b) bei Rasenplätzen, die über Brunnen bewässert werden, die Aufwendungen für Wasser und anteilig Strom (geschätzt anhand der Leistungswerte der Pumpen),
- c) bei Rasen- und Kunstrasenplätzen die regelmäßige Durchführung der Intensivpflege (mindestens einmal jährlich).

(2) Voraussetzung für die Gewährung des besonderen Zuschusses ist eine technisch und optisch einwandfreie Sportanlage sowie die regelmäßige und nachhaltige Durchführung von notwendigen Pflegemaßnahmen.

(3) Die Regelung nach Absatz (1) kann auf separaten Antrag auch auf die Kosten für das Beheizen von Sporthallen angewandt werden.

5.2.1.4 Verfahren und Unterlagen

(1) Der Betreuungskostenzuschuss wird auf Basis des Vorjahres für das laufende Jahr gewährt.

(2) Für das laufende Kalenderjahr ist der Antrag vollständig und mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 31. März des jeweiligen Jahres beim Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb der Landeshauptstadt Dresden einzureichen (Ausschlussfrist siehe Ziffer 6.1 Absatz 4).

(3) Die Antragsunterlagen müssen Folgendes enthalten:

- a) Antragsformblatt,
- b) Grundstücks- und Mietverträge (sofern aktuelle Verträge noch nicht vorliegen),
- c) Nachweis, dass der Verein Betriebs- und Kostenträger der Anlage ist,
- d) Verwendungsnachweise mit einer Zusammenstellung der Ausgaben für das Vorjahr.

(4) Die Auszahlung des Betreuungskostenzuschusses erfolgt in der Regel in zwei Teilbeträgen, jeweils Ende Mai sowie Ende Oktober des laufenden Jahres. Auf begründeten Antrag kann ein Vorschuss abweichend von dieser Regelung ausgereicht werden.

(5) Die Höhe des Betreuungskostenzuschusses ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Fördermitteln. Sofern die zur Verfügung stehenden Fördermittel zur Befriedigung aller zur Ausschlussfrist am 31. März des Jahres vorliegenden Anträge nicht ausreichen, werden die Zuschüsse entsprechend anteilig gekürzt.

5.2.2 Zuschüsse zur Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen (Investitionszuschüsse)

5.2.2.1 Fördervoraussetzungen

(1) Die Flächen- und Raumkapazität des Projektes und der lokale, bzw. bei Sportanlagen mit stadteilübergreifendem Charakter der stadtweite Sportbedarf, müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(2) Durch den Sportverein ist nachzuweisen, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet und nachhaltig sind. Er muss mit einer angemessenen Eigenbeteiligung zur Finanzierung der Maßnahme beitragen. Ein Drittel der Eigenbeteiligung müssen Barmittel oder Geldspenden sein. Darüber hinaus zählen zur Eigenbeteiligung die vom Verein aufzubringenden Arbeitsleistungen (auf der Basis von Bemessungsgrundlagen (8,00 EUR/Std.), Materialspenden und die Fremdmittel (Mitglieder- und Bankendarlehen). Die Eigenbeteiligung kann auch durch die Beteiligung Dritter (z. B. privater Investoren) ersetzt werden, sofern den sportpolitischen Zielen Rechnung getragen wird. Zuwendungen anderer öffentlich rechtlicher Institutionen sind keine Eigenmittel.

(3) Geförderte Sportanlagen müssen im Eigentum oder im Besitz (Ziffer 5.1.1) eines Dresdner Sportvereines sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen der Bestand und die zweckentsprechende Verwendung auf mindestens 25 Jahre gesichert sein. Bei Instandsetzungen, Erweiterungen oder Verbesserungen von bis zu 50.000,00 EUR genügt eine Sicherung von 10 Jahren. Dies gilt auch, wenn sich diese Maßnahmen nur auf einen Teil der Sportanlage beziehen.

(4) Geförderte Sportanlagen müssen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden liegen.

(5) Die Mitbenutzung der geförderten Sportanlage durch die umliegenden Schulen ist durch den Zuwendungsempfänger zu gestatten. Im Falle einer schulischen Nutzung von Sporträumen oder -hallen beteiligt sich die Landeshauptstadt Dresden angemessen an den Betriebskosten. Entsprechende Vereinbarungen sind gesondert zwischen den Parteien zu treffen.

5.2.2.2 Umfang der Förderung

(1) Zuschussfähig sind

1. die Neuerrichtung, Erweiterung und Großinstandsetzung von Sportanlagen und Teilen dieser, die unmittelbar der Ausübung des Sportes dienen sowie den ergänzenden Einrichtungen (z. B. Sanitär- und Umkleidebereiche, Flutlichtanlagen, Geräte- und Geschäftsräume), Zu- und Abgänge und dem erforderlichen technischen Bereich,
2. die Neuerrichtung und Erweiterung von bewirtschafteten Gemeinschaftsanlagen sowie sportlich notwendige Erholungsbereiche, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer Sportanlage stehen (z. B. Sauna, Kaltwasserbecken, Entmüdungsbecken, Therapie- und Massageräume).

(2) Eine Großinstandsetzung liegt vor,

1. wenn sie einer grundlegenden Überholung der gesamten Sportanlage dient und die Anlage dadurch auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den sie im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird,
2. wenn es sich um eine generelle Instandsetzung von wesentlichen Bauteilen handelt, die Sportanlage dadurch vor einem drohendem Substanzverlust bewahrt und eine notwendige Neuerrichtung vermieden wird und die Anlage in ihrer eigentlichen Zweckbestimmung weiterhin nutzbar bleibt.

Hierunter fallen insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) bei überdachten Sportanlagen die gesamte Dachkonstruktion, die gesamte Fassadenkonstruktion (inkl. Türen und Fenster), das gesamte Tragwerk, die gesamte Haustechnik und Bodenkonstruktionen (Parkett- oder Schwingböden etc.),
- b) bei Freianlagen Ballfanggitter, Spielfeldbarrieren, Umwandlung von Rasen- in Allwetterflächen, Be- und Entwässerungsanlagen, gesamter Bodenaufbau, Flutlichtanlagen,
- c) außerdem bei Rasenplätzen die Neuansaat der gesamten Fläche mit Korrektur der Tragschicht, bei Tennenbelägen die Erneuerung der Deck- und dynamischen Schicht, bei Kunstrasenflächen die Erneuerung der gesamten Kunstrasenmatte oder des Mittelfeldbereiches, bei sonstigen Kunststoffbelägen die Erneuerung der spikefesten Laufschiicht.

(3) Nicht zuschussfähig sind:

- a) Kosten, die über die für eine wirtschaftliche Bauweise und Ausstattung angemessenen Ausgaben hinausgehen,
- b) Platzwart- und Hausmeisterwohnungen,
- c) gewerblich genutzte Sportanlagen (z. B. Kegelbahnen), die nicht für den Wettkampfsport benötigt werden,
- d) Ausgaben zur laufenden Betreuung und Bewirtschaftung der Anlage,
- e) Kosten für Inventar, welches nicht unmittelbar der Sportausübung dient,

- f) Finanzierungskosten sowie Aufwendungen für Zinsen und Tilgung von Krediten,
- g) Großinstandsetzungen von bewirtschafteten Gemeinschaftseinrichtungen (Vereinslokale etc.),
- h) Instandsetzungsmaßnahmen, die auf eine Vernachlässigung des laufenden Bauunterhaltes zurückzuführen sind.

(4) Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt grundsätzlich bis zu 30 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtbaukosten. In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein Interesse der Landeshauptstadt Dresden vorliegt, kann ein höherer finanzieller Fördersatz bewilligt werden. Er darf jedoch nicht höher sein als der nach Abzug sämtlicher Eigenbeteiligungen und Zuschüsse von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand (Überförderungsverbot).

5.2.2.3 Verfahren und Unterlagen

(1) Anträge auf Investitionszuschüsse sind bis zum 30. September eines Jahres für das Folgejahr und vor Beginn der Baumaßnahme einzureichen. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Baubeschreibung,
- b) Aufgliederung der Baukosten nach DIN 276 (Kostenberechnung) in der jeweils gültigen Fassung,
- c) Finanzierungsdarstellung,
- d) Baupläne (einschl. Bauablauf- und Bauzeitenplan),
- e) erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und/oder Erlaubnisse (z. B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis etc.), -
- f) Nachweis der Zuwendungen Dritter (mindestens der Nachweis ordnungsgemäßer Antragstellung),
- g) Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes,
- h) Grundstücks- und Mietverträge (soweit nicht vorliegend),
- i) Folgekostennachweis (mittelfristige Finanzplanung inkl. einer Instandhaltungsplanung),
- j) Dokumentation zum fachgerecht durchgeführten Bauunterhalt.

(2) Vor der Antragstellung begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erlassen wurde und dieser bestandskräftig ist. Dies betrifft nicht Maßnahmen mit einem erwarteten Zuschuss von bis zu 10.000,00 EUR.

(3) In dringenden Fällen kann nach der Antragstellung ein formloser schriftlicher Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns gestellt werden. Erst nach Zugang der Genehmigung darf mit dem Bau begonnen werden.

(4) Sind Großinstandsetzungsmaßnahmen durch höhere Gewalt verursacht (Sturm, Hagel oder Blitz etc.) und dulden diese Großinstandsetzungsmaßnahmen keinen Aufschub, um eine weitere Schädigung zu vermeiden, ist ein Baubeginn auch ohne diesbezügliche vorherige Genehmigung förderunschädlich, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin in seinem/ihrer Antrag auf die Eilbedürftigkeit der Instandsetzungsmaßnahme hinweist und die Notwendigkeit des sofortigen Baubeginns begründet. Der entsprechende Vorfall, der zum Schaden geführt hat, ist entsprechend nachzuweisen.

(5) Aus der Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns leiten sich keine Ansprüche auf eine tatsächliche Förderung der beantragten Maßnahme ab, insbesondere handelt es sich nicht um eine Zusage im Sinne des § 38 VwVfG. Das Risiko, dass Fördermittel nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt gewährt werden können, liegt beim Antragsteller/bei der Antragstellerin.

5.2.2.4 Bauausführung und Bauleitung

Planung und Bauausführung müssen wirtschaftlichen und funktionellen Grundsätzen entsprechen. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat für die Dauer der beantragten Maßnahme eine verantwortliche, fachkundige Vertretung (Architekt/Architektin oder Bauingenieur/Bauingenieurin) zu benennen. Kleinmaßnahmen bis zu 10.000,00 EUR (Gesamtbaukosten), welche statisch und brandschutztechnisch ohne Relevanz sind, können auch in Eigenregie durchgeführt werden.

5.2.2.5 Auszahlungsvoraussetzungen

(1) Der genehmigte Zuschuss wird erst nach Vorlage und Prüfung nachfolgender Nachweise auf Abruf ausbezahlt:

- a) rechtsverbindlich unterschriebener und vollständig ausgefüllter Auszahlungsantrag,
- b) rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung über die Höhe der vorliegenden noch nicht beglichenen Rechnungen.

(2) Ausbezahlte Mittel sind vom Zuwendungsempfänger spätestens innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Erhalt im Rahmen der beantragten Maßnahme zu verwenden. Werden die Mittel nicht oder nicht fristgerecht verwendet, sind diese rückwirkend vom Zeitpunkt des Erhaltes bis zum Tag der Verwendung zu verzinsen.

5.2.2.6 Mehrkosten und Zuschusserhöhung

(1) Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist nach Zustellung des Zuschussbescheides grundsätzlich nicht möglich.

(2) Ausnahmsweise kann durch den Betriebsausschuss für Sportstätten und Bäder auf Antrag eine Mehrkostenförderung und Zuschusserhöhung erfolgen, sofern die Mehrkosten unvorhersehbar, unvermeidbar und unverschuldet entstanden sind (z. B. Baugrundrisiko). Eine nachträgliche Erhöhung des Förderanteils ist ausgeschlossen.

5.2.3 Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderung

(1) Zur Förderung der aktiven Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen sowie zur Förderung der Sport- und Bewegungsinteressen von Menschen mit Behinderungen erhalten Vereine jährlich einen pauschalen Zuschuss von 15,00 EUR je Mitglied, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat sowie je Mitglied mit Behinderung.

(2) Grundlage für diese Zuwendung ist die im Januar jeden Jahres vorliegende Bestandserhebung beim LSBS/KSBD.

5.2.4 Förderung von Übungsleitern/Übungsleiterinnen

(1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt Dresdner Sportvereinen für ihre Übungsleiter/Übungsleiterinnen im Ehrenamt eine jährliche Zuwendung wie folgt:

- a) Lizenzierte Übungsleiter/Übungsleiterinnen mit mind. 1 TE/ Woche 80,00 EUR
- b) Lizenzierte Übungsleiter/Übungsleiterinnen mit mind. 2 TE/Woche 160,00 EUR
- c) Übungsleiter/Übungsleiterinnen in Ausbildung mit mind. 1 TE/ Woche 40,00 EUR
- d) Übungsleiter/Übungsleiterinnen in Ausbildung mit mind. 2 TE/Woche 80,00 EUR

(2) Die Anzahl der Übungsleiter/Übungsleiterinnen richtet sich nach dem beim Landessportbund Sachsen gemeldeten und von diesem bestätigten Übungsleitern/Übungsleiterinnen.

5.2.5 Förderung Kreissportbund Dresden (einschließlich Dresdner Sportjugend)

Der Kreissportbund Dresden e. V. vertritt die Interessen der Dresdener Sportvereine und ist unmittelbarer Partner der Landeshauptstadt Dresden in Sportangelegenheiten. Zur Förderung des allgemeinen Geschäftsbetriebes (u. a. Raummiete, Telefon, Porto, Büromaterialien), die Durchführung von Projekten und für die Betreuung der Dresdner Sportvereine und der Sportjugend Dresden erhält der Kreissportbund Dresden e. V. einen jährlich pauschalisierten Betrag von 50.000,00 EUR.

5.2.6 Förderung des Leistungs- und Spitzensportes

Die Landeshauptstadt Dresden fördert die durch den Landessportbund Sachsen in den A-, B- und C-Kategorien zugeordneten und die in dem Sportentwicklungsplan für die Stadt Dresden genannten Schwerpunktsportarten wie folgt:

- a) kostenlose Überlassung der kommunalen Sportstätten für die Nutzung durch die Bundesleistungsstützpunkte (Zuwendung zu den Betriebs- und Betreibungskosten durch Bund und Land),
- b) vorrangige Vergabe von Nutzungszeiten in kommunalen Sportstätten für die Landesleistungsstützpunkte,
- c) Förderung von Fahrtkosten,
- d) Kaderförderung,
- e) Projektförderung.

5.2.6.1 Förderung von Fahrtkosten

(1) Gefördert wird ausschließlich die Teilnahme an nationalen Meisterschaften und zentralen Pokalwettbewerben oberhalb der Landesebene, die nicht im Land Sachsen stattfinden und der ausrichtende Fachverband als Spitzenverband Mitglied im DSOB ist.

(2) Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der aktiven Teilnehmer/Teilnehmerinnen an den entsprechenden Veranstaltungen. Ferner werden Fahrtkosten für einen Betreuer/eine Betreuerin je zehn aktive Teilnehmer/Teilnehmerinnen gefördert.

(3) Unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels beträgt die Höhe der Zuwendung für jeden Kilometer der kürzesten Strecke zwischen Wettkampfort und Vereinssitz

- a) 0,12 EUR für den ersten Teilnehmer/die erste Teilnehmerin und
- b) 0,02 EUR für jeden weiteren Teilnehmer/für jede weitere Teilnehmerin sowie den Betreuer/die Betreuerin.

(4) Die Nachweisführung hat innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung zu erfolgen. Bei Wettkampferien kann die Abrechnung bis vier Wochen nach dem letzten Wettkampf der Wettkampffolge eingereicht werden. Dem Nachweis ist eine Teilnahmebestätigung des ausrichtenden Fachverbandes oder ein Ergebnisprotokoll beizufügen, aus dem die tatsächliche Teilnahme und die Anzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen und Betreuer/Betreuerinnen hervorgeht.

5.2.6.2 Kaderförderung

(1) Dresdner Sportvereine oder Fachverbände des LSBS erhalten für ihre Mitglieder, die nachweislich über eine Start- und Spielberechtigung, der A-, B- und C-Sportarten sowie der in dem Sportentwicklungsplan für die Stadt Dresden genannten Schwerpunktsportarten verfügen, folgende jährliche zweckgebundene Zuwendungen:

- | | |
|---------------|------------|
| a) A-Kader | 200,00 EUR |
| b) B-Kader | 200,00 EUR |
| c) C-Kader | 300,00 EUR |
| d) D-/C-Kader | 300,00 EUR |
| e) D-Kader | 150,00 EUR |

(2) Diese Zuwendung ist unter Beifügung der bestätigten Kaderliste des Olympiastützpunktes Dresden/Chemnitz bzw. des Landesfachverbandes zu beantragen.

(3) Unter Vorlage eines schlüssigen Projektes durch den jeweiligen Dresdner Sportverein oder Fachverband, dem der Kadersportler/die Kadersportlerin angehört, kann eine erhöhte finanzielle Zuwendung im Rahmen der für die Kaderförderung zur Verfügung stehenden Sportfördermittel bezuschusst werden. Voraussetzung hierfür ist eine inhaltliche Bestätigung des Projektes durch den KSBD e. V. Bei Wiederholungsprojekten kann aus der einmaligen Förderung des Projektes kein Anspruch auf Fortführung abgeleitet werden.

5.2.7 Förderung von Sportveranstaltungen

5.2.7.1 Fördervoraussetzungen

(1) Förderfähig sind insbesondere

- Deutsche, Europa- und Weltmeisterschaften der obersten Jugend-, Junioren- und Meisterklasse bei einer angemessenen Teilnehmerzahl,
- sonstige Spitzensportveranstaltungen mit einem hohen Ansehen für die Landeshauptstadt Dresden,
- andere Sportveranstaltungen, wenn sie eine aus dem allgemeinen Sportgeschehen herausragende Bedeutung haben, insbesondere Veranstaltungen mit einer sehr hohen Zahl an aktiven Teilnehmern und Teilnehmerinnen oder Besuchern und Besucherinnen sowie Veranstaltungen mit hoher sozialer Impulswirkung (z. B. Gewaltprävention, soziale Integration von Menschen mit Behinderung und/oder Migrationshintergrund),
- Großsportveranstaltungen an denen die Landeshauptstadt Dresden ein besonderes Interesse hat, sofern eine Sonderfinanzierung erfolgt.

(2) Gefördert werden ausschließlich Veranstaltungen, die im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden durchgeführt werden.

5.2.7.2 Umfang der Förderung

(1) Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung ein unvermeidliches Defizit entsteht (Fehlbetragfinanzierung).

(2) Die Zuwendung kann bis in Höhe des unvermeidlichen Defizits gewährt werden. Unvermeidlich ist ein Defizit nur, wenn der Veranstalter

- sich mit einem angemessenen Eigenanteil an dem Gesamtaufwand beteiligt,
- alle Einnahmemöglichkeiten ausschöpft, insbesondere auch alle Zuwendungsmöglichkeiten von anderer Seite (z. B. Bund, Land, LSBS, KSBD e. V., Fachverbände, etc.),

- c) die Ausgaben auf ein Maß beschränkt, dass in einem vertretbaren Verhältnis zu Bedeutung und Umfang der Veranstaltung steht, insbesondere alle ehrenamtlichen Hilfsmöglichkeiten ausschöpft,
- d) bei der Durchführung der Veranstaltung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet und
- e) die erwarteten Einnahmen die Ausgaben nicht decken.

(3) Kosten, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem sportlichen Teil der Veranstaltung stehen, werden bei der Ermittlung des Defizits nicht anerkannt.

(4) Bei Großsportveranstaltungen ist eine Sonderfinanzierung außerhalb des laufenden Budgets der Sportförderung erforderlich, die im Einzelfall festgelegt wird. Anträge auf Unterstützung von Großsportveranstaltungen sind einzureichen, bevor die Landeshauptstadt Dresden als Austragungsort feststeht.

(5) Neben oder anstelle von Zuschüssen können Leistungen, die unabdingbar für das zu Stande kommen der Veranstaltung sind, erbracht werden.

Hierzu gehören unter anderem

- a) die Hilfe und Unterstützung bei der Prüfung der Planungen auf ihren sportfachlichen Bedarf und ihre organisatorische Realisierbarkeit,
- b) die fachliche Beurteilung für öffentlich-rechtliche Verfahren,
- c) die Überlassung städtischer Räume, Flächen und Geräte,
- d) die Weitergabe günstiger Konditionen für verschiedene Dienstleistungen,
- e) die Bewerbung über städtische Verteiler (Schulen, Kindergärten, Sportstätten, etc.)
- f) Kontakte zu Beteiligungsgesellschaften und anderen Sportanbietern.

5.2.7.3 Verfahren und Unterlagen

(1) Die Zuwendung ist grundsätzlich vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit Ausnahme bei Großsportveranstaltungen zu beantragen.

(2) Antragsberechtigt sind Zuwendungsempfänger gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinie. Bei Großsportveranstaltungen jede Rechtsperson.

(3) Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Veranstaltungskonzeption (Ziel, Zielgruppen, Ort- und Zeitplanung, Aufbaupläne, etc.),
- b) Kostenvoranschlag,
- c) Detaillierter Finanzierungsplan, einschließlich der Nachweis der angemessenen Eigenleistungen,
- d) Ausschreibung der Veranstaltung,
- e) Vertragliche Vereinbarungen über Mieten, Werbung, Medienrechte, etc.,
- f) Nachweise der Beteiligung Dritter.

(4) Spätestens sechs Wochen nach Ende der Veranstaltung ist durch den Veranstalter eine Abrechnung aller Ausgaben und Einnahmen mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen (Schlussabrechnung). Bei Großsportveranstaltungen oder Veranstaltungen mit sehr hohem Kostenaufwand und absehbarem Defizit können bei Nachweis entsprechender Ausgaben vorläufige Abschlagszahlungen gewährt werden. Die endgültige Entscheidung über die Höhe der Zuwendung erfolgt nach Ende der Veranstaltung sowie nach Vorlage der Schlussabrechnung.

5.2.8 Förderung der Anmietung von Sportstätten Dritter

Für die von Sportvereinen gemieteten Sportstätten, die sich im Eigentum Dritter befinden, können Zuwendungen bis zu einer maximalen Höhe von 30 % der Mietkosten pro Jahr

gewährt werden, wenn

- a) die Notwendigkeit der Anmietung vom Verein nachgewiesen wird,
- b) eine Anmietung von Trainingszeiten im Sinne Ziffer 5.1.3.1 dieser Richtlinie nicht möglich oder wirtschaftlich ist und
- c) vor Abschluss des Mietvertrages die Zustimmung des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden eingeholt wurde.

5.2.9 Förderung der Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten

(1) Zuwendungsfähig sind Sport- und Pflegegeräte, die mindestens fünf Jahre bei normaler Nutzung verwendbar sind und einen Anschaffungswert von mindestens 410,00 EUR (netto) pro Gerät haben. Die Anschaffung muss für den Sportbetrieb unabdingbar sein.

(2) Die Zuwendung darf den Höchstfördersatz von 30 % der Anschaffungskosten pro Sport- und Pflegegerät, maximal jedoch 10.000,00 EUR, nicht übersteigen.

(3) Nicht zuwendungsfähig sind Kleinsportgeräte, Bälle jeglicher Art, Sportbekleidung, Sportausrüstungen für den persönlichen Bedarf, Videotechnik, Kommunikationsgeräte, Pferde und Sportgeräte für die Sportarten Motorsport, Tauchen, Flugsport, Segeln, Modellsport und Golf.

5.3 Ehrungen

Die Landeshauptstadt Dresden ehrt jährlich auf der Grundlage des Statutes zur Verleihung des Sport- und Förderpreises der Landeshauptstadt Dresden erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler. Zehn Persönlichkeiten, die sich um den Dresdner Sport verdient gemacht haben, werden auf Vorschlag des Kreissportbundes Dresden e. V. jährlich mit der Ehrenurkunde der Oberbürgermeisterin ausgezeichnet.

6 Ergänzende Bestimmungen

6.1 Antragsverfahren

(1) Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie wird nur auf Antrag gewährt. Anträge sind schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb auf den dafür vorgesehenen Formblättern einzureichen. Für Zuwendungen nach Ziffer 5.2.3 und Ziffer 5.2.4 ist der KSBD e. V. nach Bevollmächtigung durch die einzelnen Vereine berechtigt einen gemeinsamen Antrag einzureichen. Ihm obliegt diesbezüglich die Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Sammelantragsverfahren).

(2) Den Anträgen sind die bei den jeweiligen Zuwendungsarten angegebenen Unterlagen beizufügen. Bei Bedarf können ergänzende Unterlagen eingereicht oder abgefordert werden.

(3) Die Zuwendungsanträge müssen bis zum 31. Oktober für das Folgejahr eingegangen sein. Abweichungen ergeben sich aus den jeweiligen Zuwendungsarten.

(4) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist für den fristgerechten Eingang beim Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb verantwortlich. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Unberührt hiervon bleibt das Nachliefern erforderlicher Unterlagen. Alle in dieser Richtlinie genannten Fristen sind damit Ausschlussfristen. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz kommt folglich nicht in Betracht.

6.2 Subsidiaritätsprinzip

Vor Beantragung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie ist der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet, zunächst nachweislich alle anderen Zuschussmöglichkeiten (Bund, Land, Dach- und Fachverbände, etc.) auszuschöpfen, sofern diese bestehen.

6.3 Budgetvorbehalt

(1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Weiterförderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

(2) Finanzielle Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Dresden bewilligt und ausgereicht werden. Grundlage bilden die jeweiligen Haushaltspläne der Landeshauptstadt Dresden sowie der jährliche Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb.

(3) Durch den Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb ist in Abstimmung mit dem Betriebsausschuss für Sportstätten und Bäder die Verteilung der Fördermittel auf die einzelnen Förderbereiche jährlich festzulegen.

6.4 Bewilligung und Auszahlung von Zuwendungen

(1) Über die Entscheidung einer Zuwendung wird der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich unterrichtet (Zuwendungsbescheid). Der Zuwendungsbescheid enthält Angaben über die Höhe, die Art und den Zweck der gewährten Zuwendung sowie Regelungen zum Bewilligungszeitraum und die Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises.

(2) Die Auszahlung von Zuwendungen erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Ein separater Auszahlungsantrag ist nur im Rahmen der Auszahlung von Investitionszuschüssen nach Ziffer 5.2.2 bzw. bei Zuwendungen für Veranstaltungen erforderlich.

6.5 Mittelverwendung und Nachweisführung

(1) Bewilligte Zuwendungen sind ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Verwendungszweck einzusetzen.

(2) Bei der Verwendung der bewilligten Mittel ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit anzuwenden.

(3) Grundsätzlich ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten und ausbezahlten Fördermittel gegenüber dem Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb entsprechend der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden unter Beifügung sämtlicher Belege nachzuweisen (Mittelverwendungsnachweis). Der vollständige Mittelverwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes durch den Zuwendungsempfänger vorzulegen. Abweichungen ergeben sich aus den einzelnen Zuwendungsarten bzw. dem Zuwendungsbescheiden.

(4) Die Landeshauptstadt Dresden, insbesondere der Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb sowie das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten und ausbezahlten Zuwendungen durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen des Zuwendungsempfängers oder den Diensträumen der Landeshauptstadt Dresden zu prüfen.

(5) Mit der Prüfung können Dritte beauftragt werden.

6.6 Rückerstattung von Zuwendungen

(1) Die Rückforderung und Verzinsung erhaltener Zuwendungen oder Leistungen richtet sich nach §§ 48, 49 und 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz.

(2) Hiernach sind Zuwendungen unter den im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen zurückzuzahlen, insbesondere

- a) wenn die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- b) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der beabsichtigte Zweck der Zuwendung nicht erreicht wird,
- c) die Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden,
- d) sich wesentliche Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projektes ergeben,
- e) wenn die Zuwendungen an Dritte wirtschaftlich weitergegeben werden.

7 Schlussbestimmung

(1) Rechtsstreitigkeiten sind vor ihrer abschließenden Entscheidung mit dem/der Beteiligten sowie dem Kreissportbund Dresden e. V. abzustimmen.

(2) Diese Richtlinie gilt als Fachförderrichtlinie des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb ergänzend zur Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse vom 21. Juni 2000). Die Bestimmungen der Richtlinie Städtische Zuschüsse behalten insoweit ihre Gültigkeit als sie nicht durch die Sportförderrichtlinie geändert oder ergänzt wurden.

(3) Die Sportförderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Sportförderrichtlinie vom 24. November 2005 außer Kraft gesetzt.

Dresden, 06. MAI 2009



Helma Orošz
Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage

Anlage

Erhebung eines Selbstkostenbeitrages (SKB) für die Nutzung von kommunalen Sportstätten und Bädern

Die Staffelung des SKB erfolgt in Abhängigkeit der nachgewiesenen Kinder- und Jugendanteile des Sportvereins und der genutzten Sportstätte.

Grundlagen für die Berechnung des SKB sind

- a) die jährliche Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/KSBD e. V. und damit die Zuordnung des Vereins in eine Tarifgruppe,
- b) die jeweils gültigen Gebührentarife der (Sportstätten- und Bädergebührensatzung) der Landeshauptstadt Dresden.

Tarifgruppe	Anteil
Tarifgruppe 1: Gemeinnützige Dresdner Sportvereine mit Kinder- und Jugendanteilen von mindestens 20 %	8 %
Tarifgruppe 2: Gemeinnützige Dresdner Sportvereine mit Kinder- und Jugendanteilen von weniger als 20 %	16 %
Tarifgruppe 3: Gemeinnützige Dresdner Sportvereine mit Kinder- und Jugendanteil von weniger als 5 %	40 %
Tarifgruppe 4: Sportvereine oder sonstige Nutzer, die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllen	100 %

Bei der Nutzung der Sportstätten der Sportarten Billard und Schach wird der SKB als Jahresbetrag erhoben:

Tarifgruppe 1:	300,00 EUR
Tarifgruppe 2:	450,00 EUR
Tarifgruppe 3:	600,00 EUR
Tarifgruppe 4:	keinen Anspruch

Für die Nutzung von Wassersportanlagen (z. B. Bootshäuser, Bootshallen oder Bootslager) sind durch die Vereine ebenfalls Selbstkostenbeiträge als Jahresbeträge zu zahlen. Diese SKB werden in Abhängigkeit der Größe der Anlage und der Anzahl der nutzenden Vereine festgelegt.


Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Helma Grösz
Oberbürgermeisterin